



## Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Postfach 32 62

31524 Neustadt a. Rbge.

### Der Regionspräsident

Service/Team	Team Kommunal- aufsicht, Wahlen und Kommunale Angele- genheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
AnsprechpartnerIn	Hannelie Hülswitt
Mein Zeichen	01.06 11.92.11
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Hannelie.Huelswitt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 10.05.2022

### Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2022, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossen hat, habe ich unter Zurückstellung erheblicher Bedenken genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 90.537.800 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 102.423.700 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 11.885.900 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 120.500 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes auf insgesamt 11.765.400 €.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat von § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG Gebrauch gemacht, wonach zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 für

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz  
Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen  
Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**

die kommunale Haushaltswirtschaft die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr und den Folgejahren in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen muss.

Nach Satz 2 sollen diese Fehlbeträge in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der zeitliche Rahmen von bis zu 30 Jahren nicht voll ausgeschöpft werden muss. Im Sinne einer geordneten Haushaltsführung dürfte es eher sinnvoll sein, entsprechende gesondert ausgewiesene Fehlbeträge möglichst zeitnah wieder zurückzuführen, soweit die Haushaltslage der Kommune dies zulässt (Freese/Schwind in Blum/Meyer, Kommentar NKomVG Rn. 58 zu § 182).

Ich bitte Sie daher, in Eigenverantwortung regelmäßig eine frühere Zurückführung zu prüfen.

Unabhängig von der beschlossenen Inanspruchnahme des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG muss die finanzielle Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. als äußerst kritisch eingestuft werden.

Aus dem Vorbericht geht hervor, dass das Haushaltsjahr 2021 mit einem Defizit von rd. 9 Mio. € abschließen wird.

Auch für die Finanzplanungsjahre sind hohe Defizite veranschlagt, die jeweils über 10 Mio. € liegen.

Auch die Entwicklung der Nettoposition verdeutlicht die äußerst angespannte finanzielle Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. Ab dem Jahr 2020 verringert sich diese in großen Schritten.

Weiter muss festgestellt werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. nach § 23 KomHKVO nicht gegeben ist.

Es ist seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. daher auf die Einhaltung einer strengen Haushaltsdisziplin zu achten, um die veranschlagten Defizite nach Möglichkeit zu verringern. Dies beinhaltet zunächst – wie von Ihnen im Vorbericht auch ausgeführt –, dass alle freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen bzw. einzuschränken sind.

Ebenfalls muss die Stadt Neustadt a. Rbge. alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Ertragssituation ergreifen. Auch Steuererhöhungen dürfen in Anbetracht der prekären Finanzlage der Stadt kein Tabuthema sein.

Ebenfalls ist bei allen Vorhaben auf eine entsprechende Gegenfinanzierung zu achten.

Im Vorbericht wird darauf hingewiesen, dass der Rat sowie die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. sich in diesem Zusammenhang ihrer Verantwortung bewusst seien.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt wird auch von mir dringend eine dieser Verantwortung entsprechende Handlungsweise gefordert.

Die Kredite nach § 2 der Haushaltssatzung sind i. H. v. 51.688.500 € festgesetzt worden. Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung von 5.100.000 € und führt somit in Höhe von 46.588.500 € zu einer Neuverschuldung.

Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ihren Verpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten nachkommen kann. Auch für die Finanzplanungsjahre sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die jeweils deutlich über der ordentlichen Tilgung liegen. Dadurch steigt die Neuverschuldung dramatisch an.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflage erteilt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Damit soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Schuldenentwicklung und die dafür aufzubringenden Schuldendienstverpflichtungen im vertretbaren Rahmen und im Einklang mit der Haushaltswirtschaft der Kommune stehen.

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 111 NKomVG.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Haushaltsjahr sowie in allen Finanzplanungsjahren negativ.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist daher nicht mehr in der Lage, die Tilgung für die Investitionskredite zu erwirtschaften.

Ebenfalls ist mit fortlaufender Investitionsdynamik die Erhaltung der zukünftigen Investitionstätigkeit anzuzweifeln. Es ist sehr fraglich, ob die dargestellten Investitionen in dem zeitlichen Rahmen überhaupt umgesetzt werden können.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist erkennbar, dass in großem Umfang Haushaltsmittel (Haushaltsausgabereste sowie Einnahmereste aus der Kreditermächtigung) übertragen werden. Dadurch wird deutlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. schon jetzt nicht in der Lage ist, alle investiven Vorhaben auch auszuführen.

Des Weiteren wird auch von Ihnen im Vorbericht kritisch darauf hingewiesen, dass die Neuverschuldung noch weiter steigen wird, da einige Großvorhaben ebenfalls einen erheblichen Mittelbedarf erfordern werden, der zurzeit im Haushalt noch nicht abgebildet ist.

Es ist daher an Ihnen, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen, welche Investitionen tatsächlich realisiert werden können und welche erst in späteren Jahren in die Planung und Umsetzung gehen und damit auch erst in späteren Haushaltssatzungen veranschlagt werden.

Ich habe die Genehmigung der Kreditermächtigung im § 2 der Haushaltssatzung dennoch unter Zurückstellung meiner Bedenken erteilt, da die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hauptsächlich für Maßnahmen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben veranschlagt wurden.

Im § 3 der Haushaltssatzung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 63.338.000 € festgesetzt, die insgesamt genehmigungspflichtig sind.

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3.

Die Liquiditätskredite nach § 4 der Haushaltssatzung wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 14.500.000 € festgesetzt und sind nicht genehmigungspflichtig.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Sebastian Exner

## Genehmigung

Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2022 in der vom Rat der Stadt am 03.02.2022 beschlossenen Fassung.

Hannover, den 10.05.2022

– 01.06 – 11.92.11

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage



(Sebastian Exner)